

## **Satzung zur Verwendung und Verteilung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse) vom 16. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und unter Berücksichtigung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024, Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5, erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Die in dieser Satzung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

### **§ 1**

#### **Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen (Studienzuschüsse)**

(1) <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Studienbedingungen erhält die Universität Regensburg kalenderjährlich staatliche Kompensationsmittel (Studienzuschüsse). <sup>2</sup>Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitrageinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden. <sup>3</sup>Es handelt sich um staatliche Haushaltsmittel, die der Universität zweckgebunden und ausschließlich zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zwecks und ohne die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen, zugewiesen werden. <sup>4</sup>Sie sind einzusetzen grundsätzlich in den Verwendungskategorien

- Verbesserung der Lehre
- Verbesserung des Studierendenservice
- Verbesserung der Infrastruktur.

(2) <sup>1</sup>Ausgaben der Studienzuschussmittel sollen zu einer unmittelbaren Verbesserung der Studienbedingungen führen. <sup>2</sup>Sämtliche Ausgaben sind nach dieser Prämisse zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Aus den Studienzuschussmitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden. <sup>2</sup>Auf Dauer bestehende Aufgaben sind durch auf Stellen geführtes Personal wahrzunehmen. <sup>3</sup>Die zu Lasten der Studienzuschüsse zu finanzierenden Stellen sind Bestandteil des Plansolls A.

## § 2

### Grundsätze der Verwendung und Verteilung

(1) <sup>1</sup>Die der Universität zugewiesenen Studienzuschüsse werden kalenderjährlich bewirtschaftet. <sup>2</sup>Die Verteilungsgrundlage je Verwendungszeitraum ergibt sich auf Basis einer Plansumme, die sich aus den für ein Jahr zugewiesenen Studienzuschüssen, den Kosten für die aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen und den geschätzten Kapitalisierungserlösen zusammensetzt. <sup>3</sup>9 % der Plansumme werden für Verwaltungsaufgaben in zentralen Bereichen vorgesehen (vormals Gemeinkosten). <sup>4</sup>Die zu berücksichtigenden Planstellen werden abschließend zu einem festen Zeitpunkt vor dem jährlichen Verteilungsverfahren ermittelt.

(2) <sup>1</sup>Um eine Verbesserung der Studienbedingungen in allen Studienbereichen sicherzustellen, werden die nach Abzug der 9% verbleibenden Studienzuschüsse zu 70% nach gewichteten Studienfällen den Fakultäten zugewiesen (kopfbezogene Mittel). <sup>2</sup>Die verbleibenden 30% stehen für den weiteren Bedarf zur Verfügung (bedarfsbezogene Mittel). <sup>3</sup>Bei den Zuweisungen werden jeweils die Kosten der aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei der Zuweisung der kopfbezogenen Mittel wird der Anteil der Dritteldidaktikfächer mit einer Zweckbindung gesondert ausgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Antragsberechtigt sind für kopfbezogene Mittel die Fakultäten. <sup>2</sup>Die Fachschaften haben ein Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>Für bedarfsbezogene Mittel sind die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten antragsberechtigt. <sup>4</sup>Ein Sechstel der bedarfsbezogenen Mittel soll bevorzugt für Anträge verwendet werden, die gemeinsam von Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten gestellt werden. <sup>5</sup>Der Studentische Sprecherrat hat ein Vorschlagsrecht für bedarfsbezogene Maßnahmen.

## § 3

### Antragsverfahren

<sup>1</sup>Die Universitätsleitung gibt die Ansätze für kopf- und bedarfsbezogene Anträge für jeden Verwendungszeitraum den Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten bekannt. <sup>2</sup>Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten werden aufgefordert, Anträge zur Verwendung der Studienzuschüsse zu stellen. <sup>3</sup>In den Anträgen werden die Verbesserungen bezugnehmend auf den Stand ohne Verwendung der Studienzuschüsse dargestellt. <sup>4</sup>Entsprechende Formulare (getrennt nach kopfbezogenen und bedarfsbezogenen Anträgen) werden von der Verwaltung im Intranet unter dem Link [www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse](http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse) zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Beantragte Einzelmaßnahmen sind aus verfahrensökonomischen Gründen so zu konzipieren, dass ein Mindestvolumen von 1.000,00 € nicht unterschritten wird. <sup>6</sup>Bedarfsbezogene Verwendungsanträge sind durch die Antragstellenden zu priorisieren (Priorität 1-5). <sup>7</sup>Die Anträge sind von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät bzw. von der

Leiterin oder dem Leiter der zentralen Organisationseinheit zu unterzeichnen. <sup>8</sup>Elektronische Unterschriften genügen.

#### **§ 4**

##### **Beschluss der kopfbezogenen Verwendungsanträge**

(1) <sup>1</sup>Über die Verwendung der kopfbezogenen Mittel in den Fakultäten entscheidet eine nach Statusgruppen paritätisch mit Professorinnen bzw. Professoren und Studierenden besetzte Studienzuschusskommission jeder Fakultät. <sup>2</sup>Dieser Kommission gehören mindestens vier Personen an. <sup>3</sup>Das Nähere hierzu sowie zum Verfahren regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. <sup>4</sup>Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. <sup>5</sup>Die Kommission beschließt ferner über Anträge der Fakultät an die Universitätsleitung zur Entfristung von aus Studienzuschüssen finanzierten Stellen bzw. über Anträge zur Wiederbesetzung von aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Fakultäten leiten der Universitätsleitung die getroffenen Beschlüsse unter Vorlage der entsprechenden Formulare unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu. <sup>2</sup>Die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu dokumentieren.

#### **§ 5**

##### **Beschluss der bedarfsbezogenen Verwendungsanträge**

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Verwendungsanträge für bedarfsbezogene Mittel obliegt der Zentralen Studienzuschusskommission (ZSZK). <sup>2</sup>Die ZSZK setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Vizepräsidentin oder Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. Kanzlerin oder Kanzler
3. eine Vertretung der zentralen Organisationseinheiten auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 2 Jahren,
4. drei Vertretungen der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag des Senats mit einer Amtszeit von 4 Jahren,
5. Vorsitzende oder Vorsitzender des Studentischen Konvents,
6. Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrats,
7. ein vom Sprecherrat benanntes Mitglied des Sprecherrats,
8. drei Mitglieder der Fachschaftsvertretungen, die auf Vorschlag des Fachschaftenrats vom studentischen Konvent gewählt werden.

<sup>3</sup>Die ZSZK tagt mindestens einmal jährlich. <sup>4</sup> Alle Mitglieder werden schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. <sup>5</sup>Die eingegangenen Unterlagen werden eine Woche vor dem Sitzungstermin zur

Verfügung gestellt. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragungen sind möglich, sie müssen schriftlich angezeigt werden. <sup>7</sup>Die Kommission beschließt ferner über Anträge der zentralen Organisationseinheiten an die Universitätsleitung zur Entfristung von aus Studienzuschüssen finanzierten Stellen bzw. über Anträge zur Wiederbesetzung von aus Studienzuschüssen finanzierten Planstellen. <sup>8</sup>Die Kommission leitet ihre Beschlüsse der Universitätsleitung unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens zu.

## **§ 6**

### **Rechtsaufsicht**

<sup>1</sup>Die Universitätsleitung übt die Rechtsaufsicht über die Beschlüsse der Studienzuschusskommissionen aus, sie entscheidet bei Pattsituationen der Studienzuschusskommissionen. <sup>2</sup>Der Präsident hat bei Abweichungen von hochschulpolitischen Zielsetzungen ein Vetorecht.

## **§ 7**

### **Dokumentation, Rechnungslegung, Zeitpunkt der Verausgabung**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind hinsichtlich der jeweiligen Mittel und der bewilligten Maßnahmen für die Überwachung des Budgets verantwortlich. <sup>2</sup>Sie dokumentieren und kontrollieren die Verwendung der im Verteilungszeitraum (§ 2 Absatz 1 Satz 2) verwendeten Studienzuschüsse. <sup>3</sup>Alle Fakultäten und zentralen Organisationseinheiten sind verpflichtet, nach Abschluss des Verwendungszeitraums über die Verwendung der Studienzuschüsse Rechnung zu legen. <sup>4</sup>Entsprechende Formulare (getrennt nach kopfbezogenen und bedarfsbezogenen Anträgen) werden von der Verwaltung im Intranet unter dem Link [www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse](http://www.uni-regensburg.de/verwaltung/formulare/studienzuschuesse) zur Verfügung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Verausgabung der Mittel hat zeitnah zu erfolgen. <sup>2</sup>Maßnahmen innerhalb eines Titels sind deckungsfähig. <sup>3</sup>Sofern die Veränderung 10 % der Gesamtsumme des abgebenden Titels nicht überschreitet, sind Verschiebungen zwischen Titeln möglich. <sup>4</sup>Die zugewiesenen Studienzuschüsse müssen bis zum 30.06. des Folgejahres verausgabt werden. <sup>5</sup>Alle darüber hinaus verbleibenden Restmittel werden vollständig eingezogen. <sup>6</sup>Eine Möglichkeit zur Übertragung besteht nicht. <sup>7</sup>Sämtliche Restmittel werden anschließend für bedarfsbezogene Verwendungsanträge verausgabt. <sup>8</sup>Die ZSZK entscheidet über die Restmittel entweder in einer außerordentlichen Sitzung oder auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

(3) Die Universität berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einmal jährlich bis zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Kalenderjahr.

## § 8

### **Besetzung von Planstellen, Monitoring**

(1) <sup>1</sup>Über die unbefristete Besetzung von zu Lasten der Studienzuschüsse finanzierten Planstellen entscheidet grundsätzlich die Universitätsleitung. <sup>2</sup>Dies betrifft die Wiederbesetzung von existierenden Planstellen, die Entfristung von Beschäftigungsverhältnissen sowie die Finanzierung neuer Planstellen zu Lasten der Studienzuschüsse. <sup>3</sup>Die Stellenbesetzung wird von der jeweiligen Organisationseinheit beantragt und mit Blick auf die Zweckbindung der Studienzuschüsse begründet. <sup>4</sup>Der Antrag muss vor der Weiterleitung an die Universitätsleitung von der zuständigen Studienzuschusskommission der Fakultät bzw. bei zentralen Organisationseinheiten und Stellen in der Verwaltung von der ZSZK beschlossen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Universität ist gehalten, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit Maßnahmen der Verbesserung durch eine Veränderung in der Ausstattung oder bei den Anforderungen der Lehre entbehrlich geworden sind und daher nicht mehr aus Studienzuschüssen finanziert werden dürfen. <sup>2</sup>Über alle zu Lasten der Studienzuschüsse finanzierten und unbefristet besetzten Planstellen ist daher im Abstand von drei Jahren an die ZSZK zu berichten, beginnend mit dem ersten Bericht zum 30. Juni 2025. <sup>3</sup>Im Bericht sind die mit der Planstelle verbundenen Aufgaben vollständig aufzuführen und der Bezug zur Verbesserung der Studienbedingungen zu belegen. <sup>4</sup>Auf die spezifischen Maßgaben zur Verwendung der Studienzuschüsse in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. Juli 2024 (Az. L.1-H1213.2.4.0/1/5) wird hingewiesen. <sup>5</sup>Die ZSZK prüft und bewertet die Berichte. <sup>6</sup>Gegebenenfalls empfiehlt sie der Universitätsleitung, entsprechende Folgerungen zu ziehen.

## § 9

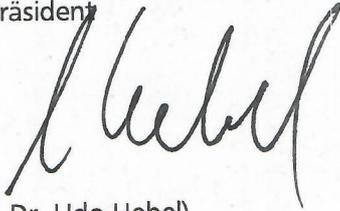
### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse gem. Art. 5a des Bayerischen Hochschulgesetzes der Universität Regensburg vom 24. Juni 2013 in der Fassung vom 29. Juni 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. November 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2024.

Universität Regensburg

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Hebel', written in a cursive style.

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 16. Dezember 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2024.